

17

B e s c h e i d .

Betreff:

Festsetzung der Grenzen des Überschwemmungsgebiets der Haßlach in Kronach zwischen der Klosterbrücke und der Einmündung des Kronachflusses.

Das Königl. Bezirksamt Kronach beschließt gemäß Art. 76 W.G. § 5 k.Verordnung vom 1.Dezember 1907 und § 204 ff Vollzugs-Vorschriften zum Wassergesetz:

- 1.) Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets der Haßlach in Kronach zwischen der Klosterbrücke und der Einmündung des Kronachflusses werden nach Maßgabe der Pläne des Kgl. Strassen- und Flußbauamts K r o n a c h vom Mai 1913 und der zu diesen gehörigen Beschreibung vom 23. Mai 1913 festgesetzt.
- 2.) Die Kosten des Verfahrens trägt der Staat.
- 3.) Gebühren bleiben außer Ansatz.

G r ü n d e :

Am 22. Mai 1913 übersandte das Kgl. Strassen- und Flußbauamt K r o n a c h die für Festsetzung der Grenzen des Überschwemmungsgebiets der Haßlach in K r o n a c h zwischen der Klosterbrücke und der Einmündung des Kronachflusses erforderlichen Pläne samt Erläuterung.

In dem hierauf seitens des Königl. Bezirksamts Kronach

gemäß Art.168 ff.W.G. und § 204 ff.V.E.z.W.G. durchgeführten Verfahren wurden Einwendungen nicht erhoben. Es waren daher die Grenzen des Überschwemmungsgebiets festzusetzen, wie geschehen.

Die Kosten des Verfahrens hat die Staatskasse zu tragen § 207 V.V.z.W.G. Gebühren bleiben ausser Ansatz.Art.3 Ziff.2 Gebühren=Gesetz.

Kronach, den 20. November 1913.

Kgl. Bezirksamt:



Festsetzung der Grenzen des Überschwemmungsgebietes der  
Hasslach in K r o n a c h zwischen der Klosterbrücke u.  
der Einmündung der Kronach.

Erläuterung und Begründung.  
=====

Nach § 205 der Vollzugsvorschriften zum Wassergesetz kommt als Überschwemmungsgebiet diejenige Fläche in Betracht, welche regelmäßig Überschwemmungen ausgesetzt ist. Unter den regelmäßigen Überschwemmungen sind nach der EntschlieÙung des k. Staatsministeriums des Innern vom 15. Mai 1908 Nr. 10716 die periodisch und zwar nach Umlauf einer bald geringeren, bald größeren Reihe von Jahren, wiederkehrenden Überschwemmungen zu verstehen.

Das Hochwasser vom 5. Februar 1909 ist zwar nach dem an der Hasslach beobachteten Katastrofen - Hochwasser vom Jahre 1890 das größte, wurde aber nach einer Mitteilung des k. hydrotechnischen Büros innerhalb dieser 19 Jahre nach den Pegelaufzeichnungen zu Neukenroth wiederholt nahezu erreicht. Es kann daher das vom Hochwasser im Februar 1909 überflutete Gelände als Überschwemmungsgebiet im Sinne des Gesetzes angesehen werden.

Im beiliegenden Lageplan 1 : 2500 ist dieses Überschwemmungsgebiet durch ausgezogene Linien mit dunkelblauem Rande gekennzeichnet. Zum Vergleich wurde das Überschwemmungsgebiet des Hochwassers vom Jahre 1890 eingetragen und durch gestrichelte Linie mit hellblauem Rande begrenzt. Diejenige Fläche, die zum Abfluss des größten bekannten Hochwassers erforderlich und von Anlagen und Bauten freizuhalten ist, wurde im Lageplan durch rote Grenzlinien markiert.

Der Höhenplan gibt eine Gefällübersicht und die an maßgebenden Stellen aufgenommenen Querprofile mit den eingetragenen Wasserständen vom Jahre 1909 zeigen die Durchflussflächen. Die



Koten des Hochwassers im Jahre 1890 sind nach vorhandenen Höhenmarken  $\approx$  50 cm höher anzunehmen als die Wasserstände 1909.

Die ganze Strecke teilt man der Übersicht wegen am zweckmäßigsten in 5 Abschnitte und zwar in

Abschnitt 1.) von der Klosterbrücke bis zum Steinwehr,  
" " 2.) vom Steinwehr bis zum Langen Stegwehr,  
" " 3.) vom Langen Stegwehr bis Prof. 5,  
" " 4.) vom Prof. 5 bis zur Ziegelangerbrücke,  
" " 5.) von der Ziegelangerbrücke bis zur Kronachmündung.

#### 1. Abschnitt.

Mit Bezirksratsbeschluss vom 11.II.1911 wurde der Grenzlinienabstand derjenigen Fläche, die von Anlagen und Bauten freizuhalten ist, an der Klosterbrücke auf 16,50 m festgesetzt. Unterhalb der Brücke vergrößert sich dieser Abstand (bei Profil 1 auf 20,25 m) wobei sich die Grenzlinien im Zuge der am Wasser stehenden Hausmauern halten. Die geringere Wassertiefe am und unterhalb des Wehres erfordert eine größere Breite, die bereits durch die bestehende Bebauungslinie der beiden Ufer erreicht ist. Der links abzweigende Mühlgraben kommt für Hochwasserabfuhr nur unbedeutend in Betracht.

#### 2. Abschnitt.

Unterm Wehr hält sich die rechte Grenzlinie bei der Baumanlage hart hinter der Ufermauer, schneidet zurückgehend die Baumanlage aus und springt dann über auf die im Baulinienplan der Stadt Kronach vom Jahre 1866 festgelegte und noch gültige Baulinie an der Wasserstraße. Die linke Grenze springt über den Mühlgraben und schmiegt sich an die Rückseite der Ufermauer (bei Profil 2 Linienabstand = 23,85 m) bis an ihr Ende beim Pfaff'schen Anwesen (Pl.Nr. 558) und erreicht die



ses Anwesen scheidend und das linke Widerlager des „Langen Steges“ in das Überschwemmungsgebiet einziehend, unterhalb Prof. 4 wieder die Ufermauer. Diese Linienführung ist geboten durch das zu kleine Durchflußprofil am „Langen Steg“ und kurz oberhalb desselben, wo das Pfaff'sche Anwesen 2,30 m weit über den Zug der aufgeführten Ufermauern in das Hasslachbett vorspringt, und wurde deren Notwendigkeit anscheinend auch schon erkannt und bei Ausführung der bestehenden Ufermauern berücksichtigt. Bei der plötzlichen Verengung des Flussbettes auf nur 13 m Breite besteht, selbst wenn die Stegkonstruktion höher gelegt werden könnte, große Gefahr, dass sich träubendes Langholz (Floßholz) festgesetzt und ev. in Verbindung mit Eis eine Verstopfung herbeiführt, so dass ein Hochwasseraufstau eintreten müsste, dessen Folgen nicht abzusehen wären.

### 3. Abschnitt

In diesem Abschnitt verläuft die linke Begrenzungslinie mit der Vorderkante der bestehenden Ufermauer, während sich die rechte mit den Baulinien der Wasserstraße v. Jahre 1866 deckt. Der kleinste Ufermauernabstand bei Prof. 5 ist 15,20 m. Da die Hochwasser die Wasserstraße überfluten können ist noch ein genügend großes Durchflußprofil gegeben.

Die Bebauungsgrenze links gilt nur für den Fall, dass die Baulinie vom Jahre 1866 rechts auch durchgeführt ist. Solang dies nicht der Fall ist, muss das linke Ufer zwischen Prof. 4 u. 5 entsprechend von Bauten und Anlagen freigehalten werden.

### 4. Abschnitt

Bei Profil 6 verläßt die Wasserstraße die Hasslach und mündet auf den Bahnhofplatz, wobei sie um 1,0 m ansteigt. Es kann daher bei außerordentlichen Hochwassern wie 1920 die auf der Wasserstraße abfließende ~~Wäss~~ Wassermenge nur zum geringsten Teil über den Bahnhofplatz abströmen und wird der größte



Teil derselben bei Prof 6 wieder in das Flußbett gezwängt.  
Da die Ufermauern bei Prof.6 nur 14,80 m und bei Prof 7 nur  
15.30 m Abstand haben, rechts die Häuser geschlossen bis an  
die Ufermauer/ stehen und auch links bis an die Ufermauer  
verschiedene Nebengebäude aufgeführt wurden, so muß notwen-  
diger Weise, um den zum Abfluss des größten Hochwassers nöti-  
gen Raum zu gewinnen, der Abstand der Ufermauern vergrößert  
werden.

Im Hinblick darauf, dass links weniger und an Wert gerin-  
gere Bauten stehen, und ganz besonders unter Berücksichtigung  
dessen, dass bei Erbauung der Ziegelangerbrücke im Jahre 1884  
schon darauf Rücksicht genommen und das linke Brückenwiderla-  
ger 2,20 m hinter die Ufermauer gelegt wurde, weicht die Be-  
bauungsgrenze von Profil 5 an allmählich zurück bis sie bei  
Prof.6 einen Abstand von der bestehenden Ufermauer-Vorderseite  
von 2,20 m erreicht, den sie bis zum Anschluss ans linke Wi-  
derlager der Ziegelangerbrücke beibehält. Die Vorderkante der  
neuen Ufermauer ist dann auch die linke Grenzlinie der von Bau-  
ten und Anlagen freizuhaltenden Fläche; die rechte verläuft  
hinter der Ufermauer.

5. Abschnitt.

Unterhalb der Ziegelangerbrücke hält sich die rechte  
Linie an die Baulinie nach dem städtischen Bebauungsplane und  
die linke Bebauungsgrenze zieht sich hinter den Ufermauern  
entlang, wobei sie nur ein kleines Dreieck an der Kronachmündung  
von der Bebauung ausschließt.

Kronach, den 23. Mai 1913.

K. Straßen- und Flussbauamt.



*[Handwritten signature]*